

- Auszug -

**Verordnung des Innenministeriums über die
Ausbildung und Prüfung für den gehobenen
Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
Verwaltungsdienst – APrOVw gD)**

Vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 118),
geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBl. S. 278)

§ 17

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Anwärter durchlaufen die praktische Ausbildung bei Ausbildungsstellen, bei denen eine geeignete Ausbildung nach dem Rahmenplan für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst möglich ist. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ordnen die Anwärter einer oder mehreren Ausbildungsstellen zu. Dabei sind Wünsche der Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Höchstens drei Monate können bei einer § 6 entsprechenden oder anderen geeigneten Ausbildungsstellen im Ausland oder im Einzelfall, sofern es der Ausbildung dienlich ist, insbesondere im W-Zweig, auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbracht werden.

(2) Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärter beschäftigt werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.

(3) Auf der Grundlage des Rahmenplanes für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erstellt die Ausbildungsstelle einen Ausbildungsplan. Es ist darauf zu achten, dass besonders geeignete Bedienstete mit der praktischen Ausbildung betraut werden.

§ 19

Zeugnisse

Jede Ausbildungsstelle hat den Anwärtern unverzüglich nach Beendigung der Praxisausbildung im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, ihre Leistungen in den Sachgebieten sowie über ihr dienstliches Verhalten zu erteilen; die Leistungen sind mit einer Note nach § 25 zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuleiten.

§ 25

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| sehr gut (1) (13 bis 15 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) (10 bis 12 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) (7 bis 9 Punkte) | - eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) (4 bis 6 Punkte) | - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) (1 bis 3 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6) (0 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |